

## Agenda

- TOP1 Begrüßung und Einführung zum Dialog mit potentiellen Teilnehmern (4ÜNB)
- **TOP2** Zielsetzung und gesetzlicher Rahmen (BMWK)
- **TOP3** Vorstellung des regulatorischen Rahmens (BNetzA)
- TOP4 Umsetzungsplanung der ÜNB (4ÜNB)
- TOP5 Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten (4ÜNB, BNetzA)
- TOP6 Gemeinsame Diskussion, Allgemeines und Ausblick (4ÜNB)









Begrüßung und Einführung zum Dialog mit potentiellen Teilnehmern









# TOP1 Unsere Spielregeln für die heutige Veranstaltung

- Schalten sie bitte alle Störquellen aus
- Schalten sie bitte ihr Mikrofon auf stumm
- Schalten sie bitte ihre Webcam aus, wenn sie nicht aktiv beteiligt sind
- Stellen sie bitte ihre Fragen im Chat
- Abhängig von der Teilnehmerzahl: Bei Wortbeiträgen via Mikrofon bitte "Hand heben" oder mit Eingabe "!" im Chat ankündigen













## Vielen Dank für Ihr Verständnis!









Zielsetzung und gesetzlicher Rahmen (BMWK)









# TOP2 Überblick der gesetzlichen Regelung

### **BMWK**

- Ziel der Regelung im §13k EnWG
  - Engpassbedingte Abregelung erneuerbarer Energien reduzieren
  - In Situationen mit erwartet hoher Abregelung von EE-Strom kann anderweitig abzuregelnder Strom von zusätzlichen Verbrauchern genutzt werden.
- Nutzen der Regelung
  - EE-Abregelung reduzieren;
  - Zusätzliche grüne Wertschöpfung ermöglichen;
  - CO2-Emissionen reduzieren;
  - Netzengpässe entlasten;

### Ausgestaltung

- Netzbetreiber führen in sog. Entlastungsregionen eine **wettbewerbliche Ausschreibung** von ansonsten abzuregelndem EE-Strom durch, auf die sich **zusätzliche Verbraucher** bewerben können.
- Das Instrument adressiert auch Vor Ort Lösungen, bspw. für Verbraucher die per Direktleitung mit einer EE-Anlage verbunden sind.









- Ausgestaltungsmerkmale zur Vermeidung von Increase-Decrease Gaming:
  - Increase-Decrease: Verbrauchseinrichtung antizipieren aufgrund bekannter Engpässe, dass sie über einen nachgelagerten "NsA-Markt" Strom günstiger beziehen können als im Großhandel
    - Im Fahrplan angemeldeter Verbrauch wird reduziert
    - Engpässe werden verschärft, Redispatchmengen erhöht
    - ➤ Der Verbraucher schafft sich sein "eigenes" Angebot, **keine Entlastung** von Engpässen
    - ➤ Reine Mitnahmeeffekte, Risiken für den Netzbetrieb da Verbrauchsabsichten nicht mehr frühzeitig offen gelegt werden.
  - Deshalb gilt:
    - Versteigerung prognostizierter Mengen vor Day-Ahead Handelsschluss
    - Teilnahme nur für zusätzliche, also keine "Sowieso-Verbräuche"









Vorstellung des regulatorischen Rahmens (BNetzA)









# **TOP3** Regulatorischer Rahmen

## **BNetzA**

• § 13k Abs. 3 S. 1: "Berechtigte Teilnehmer sind ausschließlich Betreiber von registrierten zusätzlich zuschaltbaren Lasten in Entlastungsregionen (Entlastungsanlagen) oder Aggregatoren solcher Anlagen."

§ 13k Abs. 3 S. 3: "Die Regulierungsbehörde bestimmt zum 1. Juli 2024 in einer Festlegung nach § 29 Kriterien bezüglich der Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs, die eine zuschaltbare Last für die Registrierung zu erfüllen hat, um sicherzustellen, dass durch ihre Teilnahme die Zielsetzung nach Absatz 1 [Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von Anlagen nach § 3 Nummer 1 EEG] erreicht wird."









# **TOP3 Regulatorischer Rahmen – Zielrichtung**

**BNetzA** 

 EE-Abregelungsstrommenge durch zusätzlichen Stromverbrauch verringern und den Engpass entlasten

### Mitnahmeeffekte vermeiden

- Nur tatsächlich zusätzlicher Stromverbrauch hilft der Engpassentlastung
- Stromverbrauch, der auch ohne eine Zuteilung nach § 13k stattgefunden hätte, ist nicht zusätzlich (Sowieso-Verbrauch)









### **TOP3 Meilensteine**

- 29.12.2023 Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung § 13k EnWG Nutzen statt Abregeln
- 01.04.2024 Frist Übergabe ÜNB-Umsetzungskonzept an BNetzA zur Prüfung.
- 01.07.2024 Frist BNetzA für die Festlegung zu Kriterien des zusätzlichen Stromverbrauchs > wird vorher konsultiert
- 01.10.2024 ÜNB-Start einer zweijährigen Erprobungsphase mit einem vereinfachten pauschalierten Zuteilungsverfahren
   > ohne tägliche wettbewerbliche Ausschreibung
- Ab **01.04.2025** Anwendung der Maßnahme durch VNB möglich nach Maßgabe des § 13k Abs. 8 EnWG
  - > Insbesondere nur in einer Region ohne Überschneidung zur ÜNB-Entlastungsregion zulässig (mit ÜNB abzustimmen).
- Ab **01.10.2026** Für ÜNB-Entlastungsregionen tägliche wettbewerbliche Ausschreibung.
- Ab **01.07.2028** Frist für einen 4ÜNB-Evalutionsbericht. VNB müssen bei Anwendung ebenfalls evaluieren.
  - > BNetzA legt auf Basis der NB-Berichte einen Bericht vor, ggf. mit Empfehlungen für Anpassungen der Anwendungen









Umsetzungsplanung der ÜNB









# **TOP4 ÜNB Umsetzungsplanung**

- Phase 1: Vorbereitung Erprobungsphase und Go-Live bis Ende Oktober 2024 (aktueller Fokus)
- Phase 2: Betrieb Erprobungsphase und Vorbereitung Phase 3 (Okt. 2024 Sept. 2026)
- Phase 3: Evaluierung und Umsetzung von Ausschreibungen auf Basis Erfahrungswerten von Erprobungsphase

### Übersicht ÜNB-Umsetzungsplanung mit Fokus auf Phase 1

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Regulatorischer Rahmen Inkraf	ttreten §13k					Festlegung der BNe	tzA Zusätzlichkeit					
4ÜNB Konzeptphase	Konzeptari	beit und Abstimmun		Abgabe Umsetzu	ingskonzept							
Umsetzungsphase					4ÜNB Ums	etzung	VÖ PQ-Bedingunge	Test:				
Erprobungsphase										Präqualifikati  Präqualifikati	on Erprobungsphase	1.10.26
Weiterentwicklung Zielmodell											Weiterentwicklung Evaluierungsbericht	









Wesentliche Umsetzungsaufgaben und Diskussion zu einzelnen Schritten

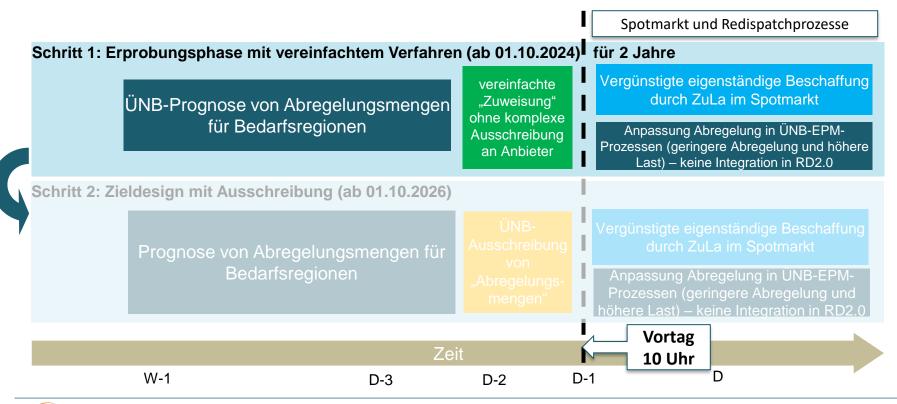








## **TOP 5 Zeitliche Einordnung und Abgrenzung zum Redispatch-Prozess**











Definition von Entlastungsregionen durch ÜNB

Erarbeitung eines Vergütungsrahmens

### Gesetzliche Vorgaben

- Abs. 6 Nr. 1: Im Rahmen des ÜNB-Konzeptes Bestimmung von Entlastungsregion(en) durch ÜNB
- Netztechnische Wirksamkeit: Begründung, inwiefern durch die gewählte Gebietsdefinition die Reduzierung der Wirkleistungserzeugung von EE-Anlagen effektiv verringert werden kann

#### Hinweise

- Entlastungsanlagen müssen in einer Entlastungsregion angeschlossen sein
- Die Verortung von Entlastungsanlagen sollte vor Netzengpässen erfolgen, um das Stromtransportvolumen bei bestehenden Netzengpässen zu reduzieren.
- Entlastungsanlagen hinter einem Engpasses wirken engpassverstärkend.

### Punkte zu klären

- Identifikation von geografischen Gebieten, in denen Entlastungsanlagen zu einer Reduktion von absehbaren und strukturellen Netzengpässen beitragen können
- Identifikation eines möglichen Teilnehmerkreises innerhalb der Entlastungsregionen
- Aufbau von EE-Abregelungsprognosen für Entlastungsregionen mit zugehöriger Methodik (Abs. 6 Nr. 5)

### Anregungen von Teilnehmern











Definition von Entlastungsregionen durch ÜNB

Erarbeitung eines Vergütungsrahmens

### Gesetzliche Vorgaben

- ÜNB sollen gem. Abs 2 Satz 3. Rahmenbedingungen für die Erprobungsphase ab dem 1. Oktober 2024 und die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren bestimmen.
- Im Rahmen des ÜNB-Konzeptes sollen gem. Abs. 6 Nr. 2 Angaben zur Beschaffung des notwendigen bilanziellen Ausgleichs für die zugeteilten Abregelungsstrommengen erfolgen.
- Gem. Abs. 6 Nr. 4 soll die Bestimmung der Ausschreibungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen und kostensenkenden Effekt der Maßnahme gegenüber Maßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 1a Satz 1 sicherstellen, sowie, sofern von der Erprobungsphase Gebrauch gemacht wird.
- Absatz 5: Soweit zugeteilte Strommengen nicht verbraucht werden, ist eine Pönale zu entrichten, die auch unter Berücksichtigung der Gegenleistung für die Nutzung der Abregelungsstrommengen effektiv sein muss.

### Hinweise

• ...

### Punkte zu klären

- Bedingungen für die Ausschreibung/Zuweisung inkl. Vergütungsrahmen
- ...

### Anregungen von Teilnehmern

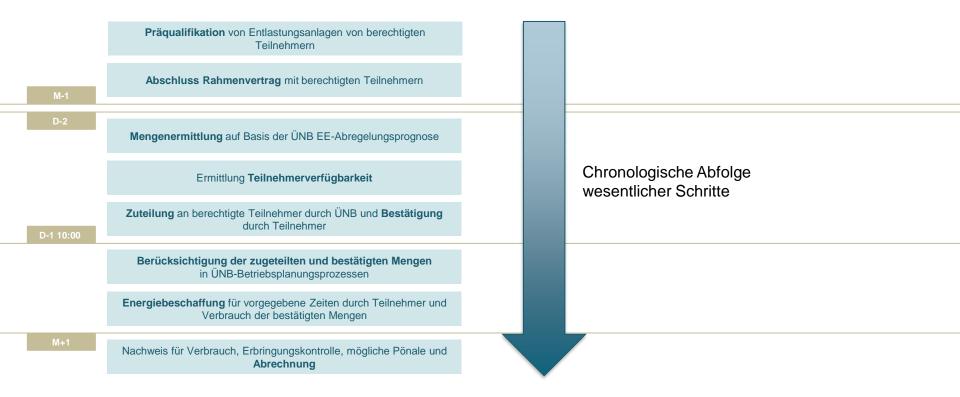




















Präqualifikation von Entlastungsanlagen von berechtigten Teilnehmern Abschluss Rahmenvertrag mit berechtigten Teilnehmern Mengenermittlung auf Basis der ÜNB EE-Abregelungsprognose Ermittlung Teilnehmerverfügbarkeit Zuteilung an berechtigte Teilnehmer durch ÜNB und Bestätigung durch Teilnehmer Berücksichtigung der zugeteilten und bestätigten Mengen in ÜNB-Betriebsplanungsprozessen Energiebeschaffung für vorgegebene Zeiten durch Teilnehmer und Verbrauch der bestätigten Mengen

### Gesetzliche Vorgaben

 Gem. Abs. 6 Nr. 3 sind Anforderungen an das Verfahren zur Registrierung der Entlastungsanlagen der berechtigten Teilnehmer durch die ÜNB vorzugeben. Dabei sind die Teilnahmevoraussetzungen zu benennen.

#### Hinweise

- Die ÜNB planen wie bei anderen Systemdienstleitungen die Teilnahmevoraussetzungen für Registrierung durch ein "Präqualifikationsverfahren" zu überprüfen.
- Im Rahmen der Präqualifikation werden auch die Rahmenbedingungen für Konsortien/Poolung/Aggregation vorgegeben und geprüft.
- Nach erfolgreicher Präqualifikation können berechtigte Teilnehmer für ihre Entlastungsanlagen einen Rahmenvertrag mit dem verantwortlichen Regelzonen-ÜNB abschließen.

### Punkte zu klären

- Mindestgröße (Einzelanlagen und Pool)
- Weitere Bedingungen für die Präqualifikation

### Anregungen von Teilnehmern





Nachweis für Verbrauch, Erbringungskontrolle, mögliche Pönale und **Abrechnung** 









**Präqualifikation** von Entlastungsanlagen von berechtigten Teilnehmern

Abschluss Rahmenvertrag mit berechtigten Teilnehmern

M-

D-2

Mengenermittlung auf Basis der ÜNB EE-Abregelungsprognose

Ermittlung Teilnehmerverfügbarkeit

Zuteilung an berechtigte Teilnehmer durch ÜNB und Bestätigung durch Teilnehmer

Berücksichtigung der zugeteilten und bestätigten Mengen in ÜNB-Betriebsplanungsprozessen

**Energiebeschaffung** für vorgegebene Zeiten durch Teilnehmer und Verbrauch der bestätigten Mengen

M±

Nachweis für Verbrauch, Erbringungskontrolle, mögliche Pönale und **Abrechnung** 

### Gesetzliche Vorgaben

- Gem. Abs. 6 Nr. 5. sind Angaben zu machen, auf Grundlage welcher Prognosen unter Anwendung welcher Methode die Abregelungsstrommenge der jeweiligen Entlastungsregion bestimmt wird, einschließlich der Angabe eines hinreichenden Abschlags, um sicherzustellen, dass nicht mehr Abregelungsstrommengen zugeteilt werden, als abgeregelt werden müssten, sowie die Angabe dazu, auf welcher Grundlage der Abschlag bestimmt wird;
- Gem. Abs. 6 Nr. 6 Definition eines Auslösekriteriums, um die Verfahren gemäß Absatz 2 und 4 auszulösen;

#### Hinweise

• ...

### Punkte zu klären

- Prognoseerstellung f
  ür Entlastungsregionen
- ..

### Anregungen von Teilnehmern











Präqualifikation von Entlastungsanlagen von berechtigten Teilnehmern Abschluss Rahmenvertrag mit berechtigten Teilnehmern Mengenermittlung auf Basis der ÜNB EE-Abregelungsprognose Ermittlung Teilnehmerverfügbarkeit Zuteilung an berechtigte Teilnehmer durch ÜNB und Bestätigung durch Teilnehmer Berücksichtigung der zugeteilten und bestätigten Mengen in ÜNB-Betriebsplanungsprozessen Energiebeschaffung für vorgegebene Zeiten durch Teilnehmer und Verbrauch der bestätigten Mengen

Gesetzliche Vorgaben

• ..

#### Hinweise

- Vor Anweisung an die berechtigten Teilnehmer mit Entlastungsanlagen muss die technische Anlagenverfügbarkeit geprüft werden, um einen tatsächlichen Stromverbrauch sicherzustellen
- Die Zuteilung und Anweisung für den Stromverbrauch ist durch den berechtigten Teilnehmer zu bestätigen

#### Punkte zu klären

Allokationsmechanismus und Zuteilungsregelungen

Anregungen von Teilnehmern









Nachweis für Verbrauch, Erbringungskontrolle, mögliche Pönale und **Abrechnung** 



Präqualifikation von Entlastungsanlagen von berechtigten Teilnehmern Abschluss Rahmenvertrag mit berechtigten Teilnehmern Mengenermittlung auf Basis der ÜNB EE-Abregelungsprognose Ermittlung Teilnehmerverfügbarkeit Zuteilung an berechtigte Teilnehmer durch ÜNB und Bestätigung durch Teilnehmer Berücksichtigung der zugeteilten und bestätigten Mengen in ÜNB-Betriebsplanungsprozessen Energiebeschaffung für vorgegebene Zeiten durch Teilnehmer und

Gesetzliche Vorgaben

• .

#### Hinweise

- Die Beschaffung der Energiemengen soll eigenständig durch den berechtigten Teilnehmer in den vorgegeben Zeiten erfolgen.
- Für die Abrechnung ist ein Nachweis der Stromaufnahme als Erbringungskontrolle notwendig (RLM/MaLo)

#### Punkte zu klären

- Entrichtung von Netzentgelten, Steuern und Umlagen?
- Einstufung des verbrauchten Stroms als erneuerbar?

### Anregungen von Teilnehmern



M+

Nachweis für Verbrauch, Erbringungskontrolle, mögliche Pönale und **Abrechnung** 

Verbrauch der bestätigten Mengen









## TOP5 "EE-Eigenverbrauchsregelung" nach Abs. 4

- EE-Eigenverbrauchsanlagen: Berechtigte Teilnehmer mit Onshore Wind-/PV-Erzeugungsanlagen und einer oder mehreren Entlastungsanlagen, am selben Netzverknüpfungspunkt, die miteinander über <u>Direktleitung</u> verbunden sind (Entlastungsanlagen für den Eigenverbrauch) können Abregelungsstrommengen über die Entlastungsanlagen selbst verbrauchen.
- Mögliche Wechselwirkung mit RD2.0 Prozessen bringt viele Herausforderungen mit sich:
  - Derzeit erfolgt netzebenenübergreifend die Abwicklung von RD2.0 überwiegend über Cluster (Poolung von Erzeugungsanlagen im Redispatch) und nicht über Einzelanlagen.
  - Eine (Teil)-anweisung und exakte Anlagenansteuerung von Entlastungsanlage und Erzeugungsanlage ist überwiegend nicht möglich (Stufenanweisungen).
  - Eine Verknüpfung von der Eigenverbrauchsregelung mit RD2.0 verkompliziert die bestehenden RD-Prozesse und geht mit weiteren prozessualen Herausforderungen einher
- Welche konkrete Anwendungsrelevanz gibt es? Bitte um Rückmeldung durch interessierte Teilnehmer









## TOP5 Diskussion Zusätzlichkeitskriterium

### **BNetzA**

• Welcher Stromverbrauch kann durch Nutzen statt Abregeln 2.0 aus ihrer Sicht zusätzlich generiert werden?

Welche Kriterien gibt es für die Zusätzlichkeit des Stromverbrauchs?

• Welche Abgrenzungs- und Nachweismöglichkeiten gibt es, um zusätzlichen Stromverbrauch von "Sowieso-Verbrauch" abzugrenzen?









Gemeinsame Diskussion, Allgemeines und Ausblick









## **TOP6 Gemeinsame Diskussion**











### **TOP6 Ausblick**

- 4ÜNB erarbeiten mit Hochdruck ein Umsetzungskonzept für NsA bis 01.04.2024 mit direkter Einbeziehung von relevanten Stakeholdern. Intensive Abstimmung mit BMWK und BNetzA.
- BNetzA Festlegung für Zusätzlichkeit zum 01.07.2024
- Weitere Informationen:
  - 4ÜNB Veröffentlichung zu §13k EnWG auf www.netztransparenz.de
  - BNetzA-Veröffentlichung zu §13k EnWG
- Kontakt:
  - Für Fragen an die ÜNB zur Umsetzung des §13k EnWG nutzen Sie bitte das <u>Kontaktformular</u> auf <u>www.netztransparenz.de</u> unter Angabe des Themas "Nutzen statt Abregeln"
  - Kontakt zur BNetzA kann über die Mailadresse 13kEnWG@BNetzA.de aufgenommen werden







